

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I Allgemeines

1. Angebot

1.1 Unsere Angebote beruhen auf gewissenhafter Ermittlung der Liefermöglichkeiten. Angebotsunterlagen entsprechen dem neuesten Stand zur Zeit der Angebotsabgabe. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind Angebote jedoch unverbindlich.

1.2 An von uns gefertigten Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen besitzen wir Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und verbleiben in unserem Eigentum. Sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

2. Auftrag

2.1 Der Auftrag muss eindeutig sein und die wesentlichen Einzelheiten klar beschreiben. Mängel der Lieferung, die auf Unklarheiten des Auftrags zurückgehen, gehen zu Lasten des Bestellers auch dann, wenn die Unklarheiten im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung erkennbar waren.

3. Lieferbedingungen

3.1 Für sämtliche Vereinbarungen gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen, ausschließlich. Falls einzelne Regelungen daraus ungültig sind, treten an ihre Stelle die gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch dort, wo die Verkaufs- und Lieferbedingungen unvollständig sind. Auf die Gültigkeit der Verkaufs- und Lieferbedingungen als Ganzes hat dies keinen Einfluss. Vom Besteller vorgesehene Bedingungen sind in jedem Fall ausgeschlossen.

3.2 Von den Verkaufs- und Lieferbedingungen kann nur in schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden. Eine solche Abweichung gilt nur für die jeweils geregelten Einzelheiten und lässt die Verkaufs- und Lieferbedingungen im Übrigen unberührt.

4. Gerichtsstand, Erfüllungsort

4.1 Alle Streitigkeiten über und aus Verträgen zwischen dem Besteller und uns und deren Auswirkungen sowie über und aus diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden ausschließlich von den für Nürnberg als Sitz der Rahmer Mietservice GmbH zuständigen Gerichten entschieden. Rahmer ist jedoch berechtigt, auch für den Sitz des Bestellers zuständigen Gerichte anzurufen.

4.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus Verträgen, die diesen Bedingungen unterliegen ist Nürnberg.

5. Anzuwendendes Recht

5.1 Sämtliche Geschäftsbeziehungen, insbesondere alle Vereinbarungen, Verträge, Bedingungen, Leistungen, Rechte, usw. unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

6. Schadensersatz

6.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers / Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, sofern die Auftragnehmerin nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

II Preise, Zahlung, Sicherungsrechte

1. Preise

1.1 Die Preise verstehen sich ohne Nebenkosten, wie Verpackung, Fracht, Versicherungen, Steuern, Gebühren usw., die im Allgemeinen, sofern nicht anderes vereinbart, berechnet werden.

1.2 Die Preise verstehen sich auch ohne Montagekosten. Wird ein Monteur benötigt, so werden die Kosten hierfür nach, den üblichen Sätzen in Rechnung gestellt.

2. Zahlung

2.1 Rechnungen sind unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückhaltung lt. jeweiliger schriftlicher Vereinbarung ohne Abzug zahlbar.

2.2 Stehen dem Besteller Forderungen gegen uns zu, werden unsere Forderungen mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeiten in deren Höhe fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

2.3 Wechsel nehmen wir nur nach besonderer Absprache und nur zahlungshalber entgegen. Gutschriften über Wechsel und Schecks gelten stets vorbehaltlich des Einganges und unbeschadet früherer Fälligkeit des Lieferpreises bei Verzug des Bestellers. Wertstellung erfolgt unserer Verbindlichkeiten in deren Höhe fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

2.4 Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen auf Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

3. Zahlungsverzug

3.1 Die Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort fällig. Verzug tritt spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug und bei Stundungen werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der deutschen Bundesbank fällig. Zusätzlich gilt eine Mahnkostenpauschale von € 5,00 pro Mahnung als vereinbart.

3.2 Zahlungsverzug sowie sonstige Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach Vertragsabschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabsetzen, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge, sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung und Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen. Diese Folgen treten auch dann ein, wenn Zahlungstermine nicht eingehalten werden, weil die Abwicklung zwischenstaatlicher Handels- und Zahlungsverträge stockt oder der Rechnungsbetrag aus sonstigen Gründen nicht in die Bundesrepublik Deutschland transferiert werden kann.

3.3 Absatz 2 gilt nicht für Zahlungsverzug bei Forderungen, die weniger als 1/45 der Gesamtforderungen ausmachen.

3.4 Sämtliche vorstehend beschriebenen Rechtsfolgen werden von Teilzahlungen nicht berührt. Solche Zahlungen sind ohne Rücksicht auf andere Anweisungen des Bestellers zunächst ohne Zinsen, sodann auf Kosten und zuletzt auf die Hauptforderungen zu verrechnen.

4. Sicherungsrechte

4.1 Alle Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch unserer Saldoforderungen, unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

4.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Händler im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht von uns vertriebenen Waren, steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem stehen der Rechnungswert unserer für die vertriebene Sache verwendeten Vorbehaltswerte aller bei der Herstellung verwendeten Waren.

4.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Bestellers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache für uns unentgeltlich verwahrt. Für die durch die Vermischung entstehenden Bestände oder Sachen gilt im Übrigen dasselbe wie für die Vorbehaltsware. Sie gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

4.4 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur, wenn er gewerblicher Wiederverkäufer ist, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Zahlungsverzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur unter der Bedingung berechtigt, dass die Forderungen aus der Veräußerung gemäß den folgenden Absätzen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht ermächtigt.

4.5 Sämtliche Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderungen nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.

4.6 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen; wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in II, 3.2 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

4.7 Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.

4.8 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung um insgesamt mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

4.9 Sind der Eigentumsvorbehalt, die Forderungsabtretungen oder sonstige uns gegebene oder vereinbarte Sicherheiten nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Sicherungsgegenstände befinden, nicht wirksam, so gilt die Ihnen entsprechende Sicherung als vereinbart. Der Besteller verpflichtet sich, falls zur Erlangung dieser Sicherung seine Mitwirkung erforderlich ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder an ihnen teilzunehmen

5. Verfall von Sicherheiten

Unbeschadet günstigerer gesetzlicher Regelungen sind wir, befugt, erlangte Sicherheiten ohne weitere Erklärungen gegenüber dem Besteller zu verwerten, wenn dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

III Lieferung

1. Lieferzeit

1.1 Die angegebenen Lieferzeiten gelten ab Werk / Lager. Sie sind ohne besondere Vereinbarung nur annähernd und unverbindlich. Sie beginnen mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, ehe alle Ausführungseinzelheiten klargestellt sind.

1.2 Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft gemeldet wurde, spätestens jedoch, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Liefergegenstand unser Werk/ Lager verlassen hat.

1.3 Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich, unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers, mindestens um den Zeitraum, um den der Besteller seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag zu spät erfüllt.

1.4 Vorzeitige und Teillieferungen darf der Besteller nicht zurückweisen.

2. Abruf

2.1 Ist durch den Besteller Abruf vereinbart, unterlässt es dieser aber abzurufen, so werden die Lieferungen als mit Meldung der Versandbereitschaft ab Werk / Lager geliefert berechnet.

2.2 In diesem Fall dürfen wir nach unserem Belieben die zur Unterbringung und Erhaltung der Lieferstücke nötigen Maßnahmen treffen, insbesondere sie auch im Freien oder auf Kosten des Bestellers bei Dritten einlagern

2.3 Werden bei Dauerlieferungen im Zuge der Abrufe die ursprünglich vereinbarten Gesamtliefermengen überschritten, so erstrecken sich die getroffenen Vereinbarungen auch auf die überschießenden Mengen, sofern wir nicht binnen angemessener Frist die Lieferung insoweit ablehnen.

3. Versand

3.1 Versandweg, Beförderung, Verpackung sowie Schutz- und Transportmittel, die besonders berechnet werden, sind unserer Wahl unter Ausschluss jeder Haftung überlassen. Verpackung, Schutz- und Transportmittel werden nicht zurückgenommen.

3.2 Wird die Verladung der weisungsgemäß versandten Ware aus einem Grund, den wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so sind wir oder unsere Beauftragten berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten des Bestellers alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen, nachdem dem Besteller Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Der Besteller hat uns oder unserem Beauftragten entsprechend geänderte Versandverfügungen zu erteilen

4. Gefahrübergang

4.1 Gefahren für die Liefergegenstände trägt der Besteller ab unseren Werks-, Lagertoren. Erfolgt die Versendung durch einen Frachtführer oder holt der Besteller die Gegenstände mit eigenen Fahrzeugen ab, geht die Gefahr mit der Verladung auf ihn über, Geschäfte nach Sonderbedingungen der Incoterms (z.B. fob, cif, c&f) bedürfen besonderer Vereinbarung.

4.2 Werden Liefergegenstände aus Gründen, die beim Besteller liegen, nicht sofort nach Fertigstellung versendet, so trägt der Besteller die Gefahr ab dem Abgang der Versandbereitschaftsmeldung Mangels anderer Beweise gilt das Datum des Benachrichtigungsbriefes als Abgangsdatum.

5. Lieferverzug

5.1 Sofern wir in Lieferverzug geraten, muss der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann er, sofern er es mit der Fristsetzung angedroht hat, vom Vertrag insoweit zurücktreten. als die Lieferstücke bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet sind Als Zeitpunkt der Meldung gilt der Tag, der sich ergibt, wenn dem Datum des Benachrichtigungsbriefes die Zeit des normalen Postlaufes hinzugefügt wird.

5.2 Verzugsstrafen und Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Erfüllung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden.

6. Unvorhergesehene Ereignisse

Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere für Streik, Aussperrung und sonstige Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder einem Unterpelieferer eintreten. Sobald der Hindernisgrund weggefallen ist, kann der Besteller von uns die Erklärung fordern, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns in angemessener Frist nicht, kann er hinsichtlich des nichterfüllten Vertragsteils selbst zurücktreten.

IV Fehlerfreie Lieferung

1. Mängelrüge

1.1 Die Liefergegenstände sind vorn Besteller unverzüglich nach Eingang am Bestimmungsort zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind sofort schriftlich zu rügen.

1.2 Mängel, die zu diesem Zeitpunkt auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können (versteckte Mängel), sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Etwaige Benutzung der Ware ist sofort einzustellen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Eingang der Ware beim Empfänger können auch versteckte Mängel nicht mehr gerügt werden.

1.3 Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel selbst oder durch einen Vertreter festzustellen. Ohne unsere Zustimmung darf an den bemängelten Gegenständen nichts geändert werden. Andernfalls sind sämtliche Ansprüche aus dem Mangel ausgeschlossen

1.4 Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen.

2. Sachmangelhaftung

2.1 Für die von uns gelieferten Gegenstände übernehmen wir die Garantie für die Dauer von einem Jahr ab Lieferung. Die Garantie erstreckt sich auf rechtzeitig gerügte erkennbare oder versteckte Mängel der Lieferstücke, wenn sie auf schlechte Rohstoffe oder mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind und die Lieferstücke für normale Benutzung unbrauchbar werden lassen.

2.2 Können die Mängel durch Nachbesserung behoben werden, leisten wir Ersatz durch unentgeltliche Nachbesserung, sonst durch Lieferung entsprechender Ersatzteile. Auf Wunsch sind wir bereit, den Austausch in unseren Werkstätten vorzunehmen. Hierzu sind uns die Liefergegenstände kostenfrei einzusenden oder anzuliefern. Für die Rücksendung an den Besteller gelten die vorstehenden Vorschriften über Versand und Gefahrübergang.

2.3 Nicht unter die Garantiebestimmungen fallen Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Anwendung von Gewalt und dgl. entstanden sind.

2.4 Für mitgelieferte Erzeugnisse anderer Hersteller gelten deren Garantiebestimmungen so z B für Elektromotoren, bei denen Garantiesprüche nur berücksichtigt werden können, wenn die Motoren unter Verwendung eines Motorschutzschalters eingesetzt waren, dessen Ausschaltmoment der Belastbarkeit des Motors entspricht.

2.5 Sämtliche darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem bearbeiteten Gegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

2.6 Mängelansprüche verjähren einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

Es gelten unsere beiliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Leistungsbedingungen.